

Rechtliche Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – Kosten und finanzielle Unterstützung

Eine Handreichung für einen Überblick zu rechtlichen Schritten nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und den jeweils damit verbundenen Kosten. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für die Übernahme dieser Kosten sowie Unterstützungsmöglichkeiten im Straf-, Familien- und Sozialen Entschädigungsrecht werden aufgezeigt.

Autorin

Miriam Bräu

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe: PKH/VKH	5
Beiordnung im Strafverfahren/Beiordnung für Zeug*innenbeistand: Beiordnung	5
Rechtliche Schritte und Kosten	6
Strafrecht	6
Erstberatung.....	6
Strafanzeige.....	7
Nebenklage.....	7
Unterstützung im Ermittlungsverfahren.....	9
Zeug*innenbeistand.....	9
Psychosoziale Prozessbegleitung	10
Adhäsionsverfahren.....	10
Rechtsmittel.....	11
Familienrecht	12
Erstberatung.....	12
Gerichtsverfahren.....	12
Verfahrensbeistand	13
Soziales Entschädigungsrecht	14
Erstberatung.....	14
Antragstellung.....	15
Widerspruch.....	15
Klage.....	16
Möglichkeiten finanzieller Unterstützung	17
Beratungshilfe.....	17
Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe.....	18
Beiordnung im Strafverfahren.....	20
Beiordnung für Zeug*innenbeistand.....	21
Hilfescheck Weißer Ring.....	22
Übersicht Strafrecht, Familienrecht und Soziales Entschädigungsrecht	24

Abkürzungsverzeichnis

Beratungshilfe: **BRH**

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe: **PKH/VKH**

Beiordnung im Strafverfahren/Beiordnung für Zeug*innenbeistand: **Beiordnung**

Hilfescheck Weißer Ring: **Hilfescheck des WR**

Rechtliche Schritte und Kosten

Strafrecht

Erstberatung

Eine anwaltliche Erstberatung kann über rechtliche Möglichkeiten aufklären und – wenn noch nicht erfolgt – bei der Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige bzw. einen Anschluss als Nebenkläger*in unterstützen. Die Kosten für eine Erstberatung dürfen laut Gesetz 190€ nicht übersteigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Kosten für eine Erstberatung über **BRH** oder einen **Hilfeschek des WR** gedeckt werden.

Strafanzeige

Für das Stellen einer Strafanzeige fallen keine Kosten an.

Nebenklage

Verletzte bestimmter Straftaten haben die Möglichkeit sich der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft als Nebenkläger*in anzuschließen und dadurch eine aktivere Rolle im Strafverfahren einzunehmen.¹ Zum Anschluss als Nebenkläger*in ist befugt, wer durch eine in § 395 Abs. 1 StPO aufgezählte Straftat (Katalogtaten) verletzt ist. Darunter zählen auch die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 182, 184i – 184 StGB), nicht erfasst sind jedoch die sog. Kinder- und Jugendpornographiedelikte (§§ 184b – 184e StGB). Verletzte von anderen als den in § 395 StPO aufgezählten Straftaten können sich als Nebenkläger*in anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, geboten ist. In diesen Fällen entscheidet das Gericht, ob es die Voraussetzungen als erfüllt ansieht.

Minderjährige können sich einem Strafverfahren nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten als Nebenkläger*in anschließen. In Strafverfahren gegen Jugendliche ist in der Regel keine Nebenklage zulässig, eine Ausnahme gilt jedoch bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist (§ 80 JGG).

Der Anschluss als Nebenkläger*in kann ab Erhebung der Anklage durch Antrag an das zuständige Strafgericht erfolgen. Dafür fallen keine Kosten an. Dennoch ist es empfehlenswert, eine anwaltliche Nebenklagevertretung hinzuzuziehen. Dabei entstehen anwaltliche Kosten, die sich nach dem RVG richten. Besonders schutzwürdige Nebenkläger*innen haben die Möglichkeit, sich für die Führung der Nebenklage eine*n Rechtsanwält*in als Beistand

¹ Mehr Infos zu den Rechten als Nebenkläger*in unter nebenklage-verein.de

beiordnen zu lassen. Eine **Beiordnung** bedeutet: Die Kosten der*des Anwalt*in werden aus der Staatskasse übernommen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Teilweise schließen Rechtsanwält*innen zusätzliche Vergütungsvereinbarungen ab. Für die Deckung dieser Kosten bestehen keine finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Unterstützung im Ermittlungsverfahren

Solange ein Ermittlungsverfahren läuft und die Staatsanwaltschaft noch keine Anklage erhoben hat, ist kein Anschluss als Nebenkläger*in möglich. Personen, die zum Anschluss als Nebenkläger*in befugt wären, können sich aber schon vor Erhebung der öffentlichen Klage von einer Rechtsanwält*in vertreten lassen. In diesen Fällen verweist § 406h StPO für nebenklageberechtigte Verletzte auf die **Beiordnung** nach §397a StPO, es gelten also für besonders schutzbedürftige Personen die gleichen Voraussetzungen wie für die Beiordnung eines Beistands für Nebenkläger*innen. Darüber hinaus gibt es aber auch noch weitere Möglichkeiten der Beiordnung wie z.B. beim Vorwurf der Vergewaltigung (§ 397 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen und eine Beiordnung im Ermittlungsverfahren erfolgt, werden die anwaltlichen Kosten aus der Staatskasse übernommen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Zeug*innenbeistand

In Fällen, in denen die Nebenklage nicht zulässig ist oder Betroffene sich gegen einen Anschluss als Nebenkläger*in entschieden haben, ist dennoch eine anwaltliche Unterstützung als Zeug*innenbeistand möglich. Diese bieten Unterstützung für die Aussage als Zeug*in im Ermittlungsverfahren oder vor Gericht. Dafür fallen anwaltliche Kosten nach dem RVG an. Nach § 68b Abs. 2 StPO ist für besonders schutzwürdige Zeug*innen die **Beiordnung** eines anwaltlichen Beistands möglich.

Psychoziale Prozessbegleitung

Betroffene können sich des Beistands eine*r psychosozialen Prozessbegleiter*in bedienen. Zum Beispiel muss Betroffenen, die durch eine Tat nach den §§ 174 bis 182 Strafgesetzbuch verletzt wurden, Beistand beigeordnet werden, wenn sie dies beantragen. Darüber hinaus gibt es aber auch noch weitere Konstellationen, in denen psychosoziale Prozessbegleitung beantragt werden kann. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Informationsvermittlung, die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Betroffenen zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO ist die Beiordnung für die verletzte Person kostenfrei.

Adhäsionsverfahren

Das Adhäsionsverfahren bietet die Möglichkeit, schon im Strafverfahren

Schadensersatzansprüche (v.a. Schmerzensgeld) gegen den*die Beschuldigte*n geltend zu machen, für deren Durchsetzung ansonsten ein eigenes zivilrechtliches Verfahren geführt werden müsste. Das erspart den Betroffenen Aufwand, Zeit und Geld.

Die Kosten eines Adhäsionsverfahren sind nicht von der Kostenübernahme der Nebenklage gedeckt. Es fallen Gerichtskosten und Kosten für die eigene Anwalt*in an, deren Höhe sich nach der Höhe des geforderten Schadensersatzes richtet. Diese Kosten können bei Bedürftigkeit über **PKH** gedeckt werden, die gesondert beantragt werden muss. Wenn der geforderte Schadensersatz nicht oder nicht in voller Höhe gewährt wird, müssen zusätzlich die anwaltlichen Kosten der Gegenseite (anteilig) übernommen werden. Diese sind von PKH nicht umfasst und müssen in jedem Fall selber getragen werden. Beispiel: 15.000€ Schmerzensgeld werden beantragt, 10.000€ (= 2/3) werden vom Gericht zuerkannt. Betroffene*r muss 1/3 der anwaltlichen Kosten der Gegenseite tragen.

Rechtsmittel

Nebenkläger*innen sind berechtigt, gegen das Urteil des Gerichts Rechtsmittel einzulegen, also in Berufung oder Revision zu gehen. In einem Berufungs- oder Revisionsverfahren ist ebenfalls die **Beiordnung** einer*s Rechtsanwält*in als Beistand möglich. Die **privilegierte Beiordnung** erfolgt für das gesamte Verfahren, während eine **Beiordnung mit PKH** für jede Instanz neu beantragt werden muss. Wenn eine Beiordnung mit PKH erfolgt und das Rechtsmittel von der verletzten Person selbst eingelegt wurde, erfolgt eine Prüfung ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Familienrecht

Erstberatung

Eine anwaltliche Erstberatung kann über rechtliche Möglichkeiten aufklären und bei der Entscheidung für oder gegen die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens unterstützen. Die Kosten für eine Erstberatung dürfen laut Gesetz 190€ nicht übersteigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Kosten über **BRH** oder einen **Hilfescheck des WR** gedeckt werden.

Gerichtsverfahren

Bei Streitigkeiten über die Ausübung der elterlichen Sorge oder des Umgangs kann eine rechtlich bindende Vereinbarung nur unter Einbezug bzw. durch Entscheidung des Familiengerichts geschlossen werden. Bei familiengerichtlichen Verfahren fallen Gerichtskosten an, deren Höhe im FamGKG festgelegt sind. In Umgangs- und Sorgeverfahren besteht keine Pflicht sich durch ein*e Rechtsanwält*in vertreten zu lassen; eine anwaltliche Vertretung ist aber zu empfehlen. Dann entstehen anwaltliche Kosten nach dem RVG. Für die Übernahme der Gerichtskosten und der eigenen anwaltlichen Kosten kann bei Bedürftigkeit **VKH** beantragt werden.

Wenn ein Antrag an das Familiengericht (teilweise) abgelehnt wird, müssen zusätzlich zu den eigenen anwaltlichen Kosten und den Gerichtskosten auch die anwaltlichen Kosten der Gegenseite (anteilig) übernommen werden. Diese sind von VKH leider nicht gedeckt und müssen selber getragen werden. Oftmals kommt es in familiengerichtlichen Verfahren jedoch zu einem Vergleich. Dann trägt in der Regel jede Seite ihre anwaltlichen Kosten selbst und die Gerichtskosten werden geteilt. Wenn ein Antrag erfolgreich ist und kein Vergleich geschlossen wurde, muss die Gegenseite die kompletten Kosten tragen.

Verfahrensbeistand

Das Gericht muss einem Kind einen Verfahrensbeistand zum Beispiel dann bestellen, wenn es um die Entziehung der Personensorge oder den Ausschluss des Umgangsrechtes geht. Ein Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, das Kind in geeigneter Weise über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren und hat die Interessen des Kindes im Verfahren festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Die Vergütung und der Aufwendungsersatz für den Verfahrensbeistand sind stets aus der Staatskasse zu zahlen (§ 158c Abs. 3 S. 1 FamFG).

Mediation

Manchmal wird bei familienrechtlichen Streitigkeiten die Teilnahme an einer Mediation empfohlen. In der Regel ist dafür keine finanzielle Unterstützung vorgesehen. In Fällen, in denen die Mediation gerichtlich angeordnet wird, kann eine Übernahme der Kosten im Rahmen von **VKH** möglich sein. Die Rechtsprechung ist hierzu jedoch uneinheitlich.

Soziales Entschädigungsrecht²

Erstberatung

Eine anwaltliche Erstberatung kann über rechtliche Möglichkeiten aufklären und bei der Entscheidung für oder gegen das Stellen eines Antrags auf Leistungen der Sozialen Entschädigung unterstützen oder über die rechtlichen Schritte bei Ablehnung eines Antrags informieren. Die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung können bei Vorliegen der Voraussetzungen über **BRH** oder einen **Hilfescheck des WR** gedeckt werden.

Antragstellung

Die Einreichung eines Antrags auf Soziale Entschädigung ist kostenfrei. Es können aber Kosten entstehen, wenn anwaltliche Beratung in Anspruch genommen wird. Für eine anwaltliche

² bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V., Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. *SGB XIV: Das neue Soziale Entschädigungsrecht – Eine Praxishandreichung zur Unterstützung Betroffener von sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt und Menschenhandel*. 2024. [Link](#).

Unterstützung während der Antragstellung bestehen regulär keine finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Widerspruch

Gegen einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid der für Soziale Entschädigung zuständigen Behörde kann Widerspruch eingelegt werden. Dabei entstehen grundsätzlich keine Kosten. Wenn anwaltliche Unterstützung in Anspruch genommen wird, entstehen Kosten nach dem RVG. Bedürftige Personen können die Übernahme der anwaltlichen Kosten im Widerspruchsverfahren durch **BRH** beantragen. Teilweise schließen Rechtsanwält*innen zusätzliche Vergütungsvereinbarungen ab. Für die Deckung dieser Kosten bestehen keine finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Klage

Gegen einen Widerspruchsbescheid kann Klage vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Am Sozialgericht entstehen keine Gerichtskosten und es besteht kein Anwaltszwang; eine anwaltliche Vertretung ist aber zu empfehlen. Dann entstehen anwaltliche Kosten nach dem RVG. Bedürftige Personen können die Übernahme der anwaltlichen Kosten im Klageverfahren durch **PKH** beantragen. Teilweise schließen Rechtsanwält*innen zusätzliche Vergütungsvereinbarungen ab, für die Deckung dieser Kosten bestehen keine finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Möglichkeiten finanzieller Unterstützung

Beratungshilfe

Beratungshilfe ist eine Sozialleistung für einkommensschwache Personen, die eine Rechtsberatung und/oder eine außergerichtliche Vertretung benötigen. Ein Antrag auf Beratungshilfe kann bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der*die Antragsteller*in seinen*ihren Wohnsitz hat, gestellt werden. Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe sind:

- **Bedürftigkeit:**
 - Die rechtssuchende Person kann die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen.
 - Es stehen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe (z.B. Rechtsschutzversicherung) zur Verfügung.
- keine Mutwilligkeit

Eine inhaltliche Prüfung der Erfolgsaussicht eines Beratungsbegehrens erfolgt nicht. Zum Nachweis der Bedürftigkeit müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate, Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate oder ein aktueller Sozialleistungsbescheid (z.B. vom Jobcenter) und der Mietvertrag oder ein anderer Nachweis über die Höhe der aktuellen Mietkosten eingereicht werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der*die Antragsteller*in einen Beratungshilfeschein und kann sich damit eine*n Rechtsanwält*in seiner*ihrer Wahl suchen. In der Regel muss für die anwaltliche Beratung noch eine Selbstbeteiligung von 15€ erbracht werden.

In Bremen und Hamburg wird keine Beratungshilfe erteilt, da es eine öffentliche Rechtsberatung gibt. In Berlin kann man zwischen der öffentlichen Rechtsberatung und der anwaltlichen Beratungshilfe wählen.

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Über Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wird einkommensschwachen Personen finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt. Bei Bewilligung werden die Gerichtskosten und die Kosten des*der eigenen Rechtsanwält*in übernommen. Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe sind:

- **Bedürftigkeit:**
 - Die rechtssuchende Person kann die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen.³
 - Es stehen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe (z.B. Rechtsschutzversicherung) zur Verfügung.

³ Eine Vorprüfung kann auf pkh-fix.de erfolgen.

- keine Mutwilligkeit
- hinreichende Erfolgsaussicht

Zum Nachweis der Bedürftigkeit müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate, Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate oder ein aktueller Sozialleistungsbescheid (z.B. vom Jobcenter) und der Mietvertrag oder ein anderer Nachweis über die Höhe der aktuellen Mietkosten eingereicht werden. Je nach Einkommensverhältnissen kann Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe auch nur zum Teil bewilligt werden, dann muss ein Teil der Kosten selbst aufgebracht werden. Bis zu vier Jahre nach Ende eines Verfahrens kann regelmäßig überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe noch vorliegen. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich geändert haben, müssen die übernommenen Prozesskosten evtl. (teilweise) zurückgezahlt werden.

Beiordnung im Strafverfahren

Für besonders schutzwürdige Nebenkläger*innen ist auf Antrag die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands vorgesehen. Dies gilt auch bereits im Ermittlungsverfahren für Personen, die zum Anschluss als Nebenkläger*in befugt wären

Wenn der*die Nebenkläger*in durch eine der §395-Katalogtaten verletzt ist und zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die **privilegierte Beiordnung** einer Nebenklagevertretung möglich (§ 397a Abs. 1 StPO). Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Kosten für die anwaltliche Vertretung übernommen werden, unabhängig von den Einkommensverhältnissen des*der Nebenkläger*in. Das Alter des*der Nebenkläger*in zum Zeitpunkt der Antragstellung ist dabei nicht relevant. Wenn zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr schon vollendet war, kann eine privilegierte Beiordnung dennoch erfolgen, wenn die verletzte Person seine*ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

Für Verletzte anderer Straftaten mit geringem oder keinem Einkommen oder wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen ist eine **Beiordnung mit PKH** möglich (§ 397a Abs. 2 StPO). Zusätzlich zu den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der PKH (s.o.) muss dabei die Unfähigkeit oder Unzumutbarkeit, die eigenen Interessen ausreichend wahrzunehmen, gegeben sein. Diese kann insbesondere auf der psychischen Betroffenheit der Nebenkläger*in durch die Tat und den Tatfolgen beruhen.

Beiordnung für Zeug*innenbeistand

Zeug*innen im Strafverfahren kann nach § 68b Abs. 2 StPO ein*e Rechtsanwält*in als Beistand beigeordnet werden, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der*die Zeug*in seine*ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. Dies ist

insbesondere bei besonders unreifen oder psychisch beeinträchtigten Personen der Fall, also etwa bei minderjährigen oder stark traumatisierten Zeug*innen. Im Einzelfall entscheidet das Gericht, ob es die Voraussetzungen als erfüllt ansieht. Die Beordnung erfolgt unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Hilfescheck Weißer Ring

Der Weiße Ring e.V. ist ein Verein, der auf die Hilfe für Betroffene von Kriminalität und Gewalt spezialisiert ist. Der Verein hat deutschlandweit Außenstellen (weisser-ring.de/standorte) mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, in denen zunächst eine Beratung der betroffenen Person erfolgt. Auch Familienmitglieder von Kriminalitätsopfern können dieses Angebot in Anspruch nehmen. Wenn sich im Einzelfall ein besonderer Beratungsbedarf herausstellt, bekommen Betroffene einen Gutschein für eine anwaltliche Erstberatung (sog. Hilfescheck). Mit diesem Gutschein kann dann eine*n Anwalt*in beauftragt werden und die Kosten werden vom Weißen Ring übernommen.

Übersicht Strafrecht, Familienrecht und Soziales Entschädigungsrecht

Strafrecht			
rechtliche Schritte		entstehende Kosten	finanzielle Unterstützung
Erstberatung		anwaltliche Kosten	BRH Hilfeschek WR
Strafanzeige		-	-
Ermittlungs- verfahren	Unterstützung für nebenklageberechtigte Verletzte	anwaltliche Kosten	Privilegierte Beiordnung Beiordnung mit PKH
	Zeug*innenbeistand	anwaltliche Kosten	Beiordnung
	Psychosoziale Prozessbegleitung	kostenfrei	Beiordnung
Gerichts- verfahren	Nebenklage	anwaltliche Kosten	Privilegierte Beiordnung Beiordnung mit PKH
	Zeug*innenbeistand	anwaltliche Kosten	Beiordnung
	Psychosoziale Prozessbegleitung	kostenfrei	Beiordnung
Adhäsionsverfahren		Gerichtskosten	PKH
		eigene anwaltliche Kosten	PKH
		anwaltliche Kosten der Gegenseite	-
Berufungs- verfahren	Nebenklage	anwaltliche Kosten	Privilegierte Beiordnung Beiordnung mit PKH
	Zeug*innenbeistand	Anwaltliche Kosten	Beiordnung

	Psychosoziale Prozessbegleitung	kostenfrei	Beordnung
--	------------------------------------	------------	------------------

Familienrecht		
rechtliche Schritte	entstehende Kosten	finanzielle Unterstützung

Erstberatung	anwaltliche Kosten	BRH
		Hilfescheck WR

Gerichtsverfahren	Gerichtskosten	VKH
	eigene anwaltliche Kosten	VKH
	Verfahrensbeistand	kostenfrei
	anwaltliche Kosten der Gegenseite	-

Soziales Entschädigungsrecht		
rechtliche Schritte	entstehende Kosten	finanzielle Unterstützung

Erstberatung	anwaltliche Kosten	BRH
		Hilfescheck WR

Antragstellung	evtl. anwaltliche Kosten	-
----------------	--------------------------	---

Widerspruch	anwaltliche Kosten	BRH
-------------	--------------------	------------

Klage	anwaltliche Kosten	PKH
-------	--------------------	------------